KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 340 endg.-SYN 487

Brüssel, den 29.07.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

(gemäß Artikel 189 A Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

A. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 1993 einen Vorschlag für eine Richtlinie über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße übermittelt (KOM(93) 665 endg. - SYN 487[1]).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. April 1994[2] abgegeben, in der die Kommission und, vorbehaltlich der Bemerkungen zu einigen praktischen Schwierigkeiten, die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie grundsätzlich unterstützt werden.

Das Europäische Parlament hat den Vorschlag am 3. Mai 1994[3] in erster Lesung angenommen.

Sieben der zwölf Änderungsanträge werden von der Kommission akzeptiert.

Dagegen kann die Kommission alle übrigen vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen aus folgenden Gründen nicht übernehmen:

- Änderung des Artikel 4 a):

 Der Anwendungsbereich dieses Artikels würde eingeschränkt werden.

- Änderung des Artikel 5:

 Die Wirkung dieses Artikels würde schwächer werden, da die Änderung nur eine "Möglichkeit" ausdrückt, während die ursprüngliche Fassung eine "Verpflichtung" vorsieht.

- Änderung des Artikel 9:

 Im Vergleich zu den Zielsetzungen des Vorschlags würden die Mitgliedstaaten und die Kommission zu stark und unverhältnismäßig belastet.

- Änderungen der Anhänge I und II:

 Die Verpflichtung, technische Normen zu kontrollieren und Verstöße, hiergegen zu ahnden, kann nicht hingenommen werden; technische Normen sind bereits Gegenstand anderer Rechtsakte der Gemeinschaft.

1 ABl. Nr. C 26 vom 29.1.1994, S. 10.
2 ABl. Nr. C
3 ABl. Nr. C

B. Die Kommission schlägt daher vor, ihren Vorschlag wie folgt zu ändern:

Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 wird ein neuer Erwägungsgrund eingefügt, in dem die Notwendigkeit gerechtfertigt wird, daß die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchsetzung der Kontrollen in Kenntnis setzen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 bezieht sich auf Unternehmen, in denen die gefährlichen Güter im Hinblick auf deren Transport zwischengelagert werden, und die kontrolliert werden sollten.

In dem Änderungsantrag Nr. 3 wird festgelegt, wann Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, stillgelegt werden können.

Der Änderungsantrag Nr. 4 sieht vor, daß Laboratorien, die dem Transportgut entnommene Proben untersuchen, von den zuständigen Behörden anerkannt sein müssen.

Durch den Änderungsantrag Nr. 5 wird der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 in den Amtssprachen der Gemeinschaft sprachlich geändert (betrifft nicht die englische Fassung).

Durch den Änderungsantrag Nr. 6 wird das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie vom 1. Januar 1995 auf den 1. Januar 1996 verschoben.

In dem Änderungsantrag Nr. 7 wird ein weiterer Punkt über die Beschaffenheit des ~~Fahrzeugs entsprechend~~ der Randnummer 10 282 des ADR-Abkommens in die ~~Prüfliste (Anhang I) eingefügt~~.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Der Vorschlag der Kommission, der Gegenstand des Dokuments KOM(93) 665 endg. SYN 487[1] ist, wird hiermit wie folgt geändert:

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 1 Erwägungsgrund 7 a (neu)	
	Es ist notwendig, die Durchsetzung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Normen in der Gemeinschaft zu kontrollieren.

[1] ABl. Nr. C 26 vom 29.1.1994, S. 10.

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 2 Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	
"Unternehmen" alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter <u>im Hinblick auf deren Transport</u> lagern, sammeln, verpacken oder in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;	"Unternehmen" alle natürlichen Personen mit oder ohne Erwerbszweck, alle Vereinigungen oder alle Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie alle staatlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängen, die gefährliche Güter befördern, laden, entladen oder befördern lassen, sowie solche, die gefährliche Güter im Hinblick auf deren Transport <u>zwischen</u>lagern, sammeln, verpacken oder <u>transportbedingt</u> in Empfang nehmen, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben;

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 3 Artikel 4 Absatz c)	
c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.	c) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder <u>wenn die kontrollierende Behörde dies für angemessen hält</u>, stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 4 Artikel 4 (d)	
d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem <u>anerkannten Laboratorium</u> untersuchen zu lassen.	d) Gegebenenfalls können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem <u>von der zuständigen Behörde</u> anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 5 Artikel 6 Absatz 1	
1. Daneben können auch Kontrollen in den Räumlichkeiten des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.	1. Daneben können auch Kontrollen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn bereits unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden.

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Änderung Nr. 6 Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz	
1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1995 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1996 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Ursprünglicher von der Kommission vorgeschlagener Text	Geänderter Text
Abänderung Nr. 7 ANHANG I, "Ausrüstung des Fahrzeugs", Titel und Punkt 22 a) (neu)	
Ausrüstung des Fahrzeugs	Ausrüstung und Beschaffenheit des Fahrzeugs. 22a. Die Beschaffenheit des Fahrzeugs entspricht der Randnummer 10 282 des ADR-Abkommens.

Der Rest ist unverändert

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(94) 340 endg.

DOKUMENTE

DE **02 07**

Katalognummer : CB-CO-94-354-DE-C

ISBN 92-77-71947-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg